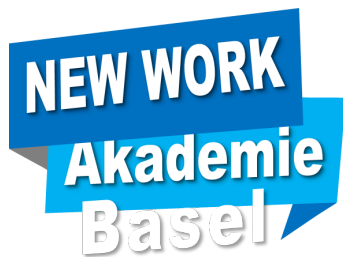


Verordnung über die Fachschaften

verabschiedet vom Bildungsrat der New Work Akademie Basel am
24.09.2022 in Basel

New Work Akademie Basel, Basel

Die folgende Statuierung beschreibt das Reglement und die institutionelle Ordnung der Fachschaften/Fakultäten innerhalb des Bildungsrates der New Work Akademie Basel.



§ 1. Gegenstand und Definition

Art. 1) Exekutiver Übertrag der Missionserfüllung

- (1) Der Bildungsrat verantwortet die operative Lehre und Forschung an der NWAB.
- (2) Er beauftragt dafür Gemeinschaften aus Lehrpersonen und fachlichen Experten zur operativen Umsetzung des Lehr- und Forschungsauftrages an der NWAB.
- (3) Diese beschriebenen Gemeinschaften versammeln und vereinen sich in sogenannte Fachschaften oder Fachbereiche oder Fakultäten.

Art. 2) Fachbereiche/Fachschaften/Fakultäten

- (1) Der Bildungsrat verantwortet die Einteilung der Wissenschafts- und Teildisziplinen in die jeweiligen Fachschaften, samt Namen/Bezeichnung, Logo und fachliche Rahmenumgebung eigenverantwortlich.
- (2) Der Bildungsrat hat sieben Fachschaften statuiert:
 - a) Fachschaft für agiles Arbeiten (Agilitätskonform)
 - b) Fachschaft für Kommunikation
 - c) Fachschaft für Organisationsentwicklung
 - d) Fachschaft für Persönlichkeitsentwicklung
 - e) Fachschaft für Coaching und Training
 - f) Fachschaft für Leadership
 - g) Fachschaft für Learning & Development

§ 2. Funktionen der Fachschaften

Art. 1) Evaluation und Bedarfsermittlung

- (1) Die Fachschaften beschreiben die zentrale Instanz der Produktentwicklung / Lehrprogrammentwicklung, welche zwingend aus Markt- und Lernendenperspektive entwickelt werden müssen.
- (2) Der Fachschaften verantwortet somit eine stete und permanente qualitativ hochwertige Analyse des Arbeitsmarktes, Bildungsmarktes und individueller Ziele und Visionen von Lernenden.
- (3) Der Bildungsrat verantwortet nach Massgaben von (1) und (2) die Bedarfe und Anforderung an die Lehrprogramme, der Didaktik und hinsichtlich der logistischen Perspektive operativer Lehre und ist den Fachschaften somit weisungsbefugt.
- (4) Massgebend für die (1)-(3) sind:
 - a) Anforderungen der Arbeitgeber an deren Mitarbeitern.
 - b) Anforderungen der Gesellschaft an qualitativ hochwertiger Bildungsprogramme.
 - c) Anforderungen der Lernenden an qualitativ hochwertiger und effektiver Didaktik.
 - d) Anforderung der Lernenden an effizienter und kostengünstiger qualitativ hochwertiger Aus- und Weiterbildungen.

- (5) Der Bildungsrat ist verpflichtet, die Prozesse, jeweilige Durchführung, jeweilige Methodik und deren Ergebnisse und Erkenntnisse zu dokumentieren.

Art. 2) Entwicklung von Lehrprogrammen

- (1) Die Fachschaften verantworten die Entwicklung der Lehrprogramme und Aufsicht und Weisung des Bildungsrates.
- (2) Die Entwicklung eines Lehrprogramms meint ebenso die immerwährende Optimierung und Anpassung der Lehrprogramme.
- (3) Die Entwicklung der Lehrprogramme basiert auf Ergebnissen und Erkenntnissen aus Art. 1.
- (4) Der Bildungsrat verantwortet die Entwicklung eines Qualitätsmanagement-konformen Entwicklungsprozesses der Lehrprogramme, welche folgende Aspekte zu berücksichtigen haben:
 - a) Die fachliche Korrektheit und wissenschaftliche Aktualität beim internationalen und globalen Wettbewerb muss bei den Inhalten eines jeden Lehrprogramms evaluiert und geprüft werden, sodass das Qualitätsmaximum angestrebt werden kann.
 - b) Die jeweiligen Lehrprogramme bedürfen Richtlinien über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen des Lehrpersonals, welche dem internationalen Qualitätsstandard entsprechen müssen.
 - c) Die Lehrprogramme müssen so ausgerichtet sein, dass bei der Absolvierung der Lehrprogramme bereits eine Kompetenzerweiterung bei Absolventen stattfindet.
 - d) Die Lehrprogramme und Aspekte aus a) bis c) bedürfen eine gesonderten detaillierten Richtlinie zur Lehrprogrammentwicklung, sowie einer ausführlichen Dokumentation, was somit definiert, was ein Lehrprogramm beinhaltet – hinsichtlich:
 - Methodik der Lehre
 - Lehrpersonen und notwendigen Kompetenzen der Lehrpersonen
 - Kompetenzstufen- /Niveaus bei Absolvierung
 - Formate des Lehrprogramms
 - Lernziele

§ 3. Organisation der Fachschaften

Art.1) Allgemeines

- (1) Die Fachschaften bestehen aus einem Vorsitzenden – dem Fachschaftsleiter – welcher zugleich stellvertretendes Mitglied im wissenschaftlichen Beirat ist, sofern der Bildungsrat keinen anderen Stellvertreter bestimmt.
- (2) Die Fachschaftsleitung wird vom Bildungsrat bestimmt und berufen
- (3) Der Vorsitzende leitet die Fachschaft und verantwortet die eigenständige Department-spezifische Strategie der Fachschaft unter Zielvorgabe des Bildungsrates und somit der Akademieleitung.
- (4) Die Fachschaft ist für die Erreichung der vorgegebenen Vision (Ziele) frei in der Verteilung der internen Rollen und Strategien. Die Direktion – ferner die Leitung – ist

dazu angehalten, Strategien und Rollenverteilung, sowie Personal-Verantwortlichkeiten dokumentarisch festzuhalten.

Art.2) Beschlussfassung und Befugnisse der Fachschaften

- (1) Die Fachschaft trifft interne Beschlüsse in selbstständiger Ordnung. Die oberste interne Entscheidungsgewalt und Beschlussfassung interner Beschlüsse und Reglements obliegt der Leitung der Direktion.
- (2) Beschlüsse und Entscheide, ferner deren Beschlussfassungs-Prozesse der formellen Kommunikation der Fachschaften obliegen einer dokumentierten Ordnung, wenn diese der Strategiebestimmung, der Evaluation, Risikoanalyse oder des internen Wissensmanagements zugeordnet werden. Diese Ordnung ist in der Erstellung und Pflege von der Fachschaftsleitung zu verantworten.
- (3) Die Fachschaft, genauer gesagt die Fachschaftsleitung ist zu Folgendem vollumfänglich bevollmächtigt, befugt, sofern der Bildungsrat oder eine Reform der NWAB-Verfassung nichts anderes bestimmen:
 - a) die Pflege der Korrespondenz und der Beziehungen externer Lehrpersonen und Dienstleistern der Lehre im Rahmen der Tätigkeitsfelder der Fachschaft
 - b) die Gestaltung der Fachschaft unterliegenden Prozesse.
 - c) die Koordination externer Dienstleister und Partner im Rahmen der Lehrprogrammentwicklung unter Kooperation mit dem Bildungsrat.
 - d) Funktionen und Aufgaben nach § 2 dieser Verordnung.
 - e) die Gestaltung, Umsetzung qualitätssichernder Massnahmen und Reglements, welche für die gesamte NWAB gelten.

Art.3) Prinzip der Unparteilichkeit

- (1) Die Fachschaften, ferner deren Leitung, sind der besonderen Unparteilichkeit verpflichtet.
- (2) Direktionsleitern ist es nicht gestattet, das Mandat des Direktionsleiters für Zertifizierung zur selben Zeit auszuüben.

§ 4. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 25.09.2022 in Kraft und wurde vom Bildungsrat am 24.09.2022 in dessen Direktionssitzung beschlossen.

Basel, 24.09.2022